

(2) Die Schadenersatzpflicht entfällt, wenn der Schaden dadurch entstanden ist, weil der Teilnehmer die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Wasserleitungs- oder ähnlicher Anlagen nicht angegeben hat.

§52

Schadenersatzpflicht des Teilnehmers

(1) Der Teilnehmer ist für die Verletzung der aus dem Teilnehmerverhältnis sich für ihn ergebenden Pflichten verantwortlich.

(2) Die Verantwortlichkeit des Teilnehmers erstreckt sich auch auf Handlungen von Personen, denen er seine Fernsprechanlagen zur ständigen oder zeitweiligen Nutzung überläßt oder denen er die kurzzeitige Mitbenutzung seiner Fernsprechanlagen gestattet.

Abschnitt VIII

Schlußbestimmungen

§53

Sperren von Hauptanschlüssen durch die Deutsche Post

(1) Ist ein Teilnehmer mit dem Entrichten der Gebühren im Rückstand oder verletzt er die Teilnehmerpflichten gemäß § 4 Abs. 1 kann der für das Erteilen der Anschlußgenehmigung zuständige Leiter der Deutschen Post entscheiden, daß die Hauptanschlüsse des Teilnehmers zwangsweise gesperrt werden (Zwangssperre).

(2) Die Entscheidung gemäß Abs. 1 ist dem Teilnehmer schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Er ist davon zu unterrichten, daß er gegen diese Entscheidung das Rechtsmittel der Beschwerde einlegen kann.

§54

Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung über die zwangsweise Sperre gemäß § 53 Abs. 1 und die Festsetzung von Gebühren, die auf Grund der Anlage zu dieser Anordnung berechnet worden sind, kann der Teilnehmer das Rechtsmittel der Beschwerde einlegen.

(2) Für die Beschwerde und das Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen des § 33 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen.

§55

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1986

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
S c h u l z e**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Fernsprechgebühren
Allgemeine Bestimmungen**

- Für Fernsprechanlagen der Deutschen Post werden für die Überlassung und Instandhaltung monatliche Gebühren erhoben. Sind nachstehend keine festen Gebühren angegeben, werden monatliche Gebühren in Höhe von 1,5 % des Einstandspreises berechnet. Der Einstandspreis setzt sich aus dem Einkaufspreis und einem Zuschlag für die der Deutschen Post bei der Beschaffung entstandenen Kosten zusammen. Der Zuschlag beträgt
12,5 % für die ersten 1 000 M des in einer Rechnung zusammengefaßten Einkaufspreises und
7,5 % für den 1 000 M übersteigenden Betrag.
- Für teilnehmereigene Fernsprechanlagen werden, wenn die Instandhaltung von der Deutschen Post vorgenommen wird, für die Wartung monatliche Gebühren erhoben.

Sind nachstehend keine festen Gebühren angegeben, werden monatliche Gebühren in Höhe von V_3 der sich aus Abs. 1 ergebenden Gebühr berechnet.

Für die Instandsetzung sind Gebühren nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen zu zahlen.

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr M
1. Hauptanschlüsse		
Grundgebühr für einen Hauptanschluß in Ortsnetzen mit		
1101	bis 50 Hauptanschlüssen	4,50
1102	51 bis 100 Hauptanschlüssen	5,25
1103	101 bis 200 Hauptanschlüssen	6,-
1104	201 bis 500 Hauptanschlüssen	6,75
1105	501 bis 1 000 Hauptanschlüssen	7,50
1106	1 001 bis 10 000 Hauptanschlüssen	8,25
1107	über 10 000 Hauptanschlüssen	9,-

Zu Nr. 1101 bis 1107:

- Die Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der am 1. Oktober jeden Jahres zum Ortsnetz gehörigen und der im Ortsdienst zur Ortsgesprächsgebühr erreichbaren Hauptanschlüsse.
- Wird ein Ortsnetz neu gebildet, ist für die erste Festsetzung der Grundgebühr die Anzahl der Hauptanschlüsse am Tage der Inbetriebnahme maßgebend.
- Die Grundgebühr wird im Laufe eines Jahres neu festgesetzt, wenn das Ortsnetz mit einem anderen Ortsnetz zusammengelegt oder wenn zwischen zwei Ortsnetzen der Fernsprechsprechdienst zur Ortsgesprächsgebühr aufgehoben wird. Maßgebend für die neue Grundgebühr ist hier die Anzahl der Hauptanschlüsse, die am 1. Oktober zu den Ortsnetzen gehören.
- Neu festgesetzte Grundgebühren werden vom 1. Januar des auf die Änderung folgenden Jahres an erhoben.
- Die Grundgebühr schließt bei Einzel- und Gemeinschaftsanschlüssen die Überlassung von Fernsprechapparaten in Standardausführung ein. Bei anderen Fernsprechapparaten finden die Zuschläge gemäß Abschnitt 3 Anwendung.